

(3) Jauchegruben in oder vor Ställen sind so abzudecken, daß weder Mensch noch Tier hineinfallen können.

(4) Stallarbeitsgeräte sind so zu benutzen und in gesonderten Räumen so abzustellen und aufzubewahren, daß sich weder Menschen noch Tiere an ihnen verletzen können.

§ 6

(1) Tiere dürfen nur auf geeigneten Fahrzeugen transportiert werden, deren Aufbauten genügend widerstandsfähig und so hoch sind, daß sie von den Tieren weder zerbrochen noch übersprungen werden können.

(2) Großvieh muß über feste Rampen verladen werden. Sofern Spezialfahrzeuge mit Fallreep benutzt werden, müssen diese seitlich abgesichert sein. Großtiere sind einzeln festzulegen. Die Anbindevorrichtungen sind so hoch anzubringen, daß die Tiere keine unnatürliche Körperhaltung einnehmen müssen und Personen beim An- bzw. Abbinden nicht gefährdet werden.

(3) Das Mitfahren von Begleitpersonen auf den Transportfahrzeugen zwischen den Tieren ist nicht gestattet. Für den Transport mit der Eisenbahn gelten die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

(4) Müssen Tiere nachts verladen bzw. entladen werden, ist für ausreichende und blendungsfreie Beleuchtung zu sorgen.

(5) Beim Führen oder Treiben von Tieren dürfen weder Menschen gefährdet noch der Verkehr behindert werden. Zum Überqueren öffentlicher Straßen oder Plätze ist der Verkehr so lange zu stoppen, bis die letzten Tiere die Straße passiert haben. Zum richtigen Leiten von Rinder-, Schaf- und Schweineherden ist als Hilfe mindestens ein gut dressierter Hund zu verwenden.

(6) Tiere dürfen von motorbetriebenen Fahrzeugen, Großtiere auch von Fahrrädern aus nicht geführt werden.

(7) Beim Führen oder Festhalten von Tieren, mit Ausnahme von Hunden, dürfen Zügel, Seil oder Kette nicht um die Hand gewickelt oder am Körper befestigt werden.

(8) Die Tierhalter haben zu sichern, daß Tiere, unabhängig von Art und Gattung, sich nicht frei und ohne Aufsicht auf öffentlichen Straßen aufhalten können.

§ 7

(1) Zeigen Tiere über einen längeren Zeitraum trotz Pflegerwechsel Eigenschaften, die für den Tierpfleger lebensgefährlich werden, so sind diese Tiere, selbst wenn es sich um hochwertige Zuchttiere handelt, zu schlachten. Hengste können nach erfolgter Kastration als Arbeitspferd verwendet werden.

(2) Bei Tieren mit Unarten, die Menschen gefährden können, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen; z. B. ist Beißen ein Beißkorb anzulegen. Beißer und Schläger sind mit einer Warntafel innerhalb und außerhalb des Stalles zu kennzeichnen.

Rinder

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zum Führen von Rindern ist ein Leder-, Ketten- oder Strickhalfter, der dem Tier vor dem Lösen der Anbindevorrichtung oder vor dem Öffnen der Fangvorrichtung angelegt wird, zu verwenden. Störrischen oder bössartigen Tieren ist eine Augenblende und nötigenfalls eine Nasenzange oder Nasenbremse anzulegen. Der Tierpfleger muß beim Führen in Kopfhöhe des Tieres gehen und einen Stock zur Abwehr mitführen.

(2) Klauenpflege und Klauenbeschlag dürfen nur von hierfür besonders ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Das Tier ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen. Bei unruhigen und besonders empfindlichen Tieren können Nasenzange oder Schenkelbremse verwendet werden. Im Bedarfsfälle sind diese Tiere in einen Behandlungsstand zu stellen oder niederzuschüttern, zu werfen und auszubinden.

(3) In Rinderoffenställen und auf der Weide sind zum Fangen einzelner Tiere Fangvorrichtungen zu verwenden.

§ 9

Kühe und Färsen

(1) Kühe und Färsen, die besonders unruhig und empfindlich sind, müssen in Anbindeställen so aufgestellt werden, daß für den Tierpfleger eine höchstmögliche Sicherheit besteht.

(2) Beim Melken mit der Hand ist ein anschnallbarer Melkschemel zu verwenden. Zum Schutz vor Schwanzschlägen ist der Schwanz des Tieres festzulegen.

(3) Der Deckakt soll in einem festen, sicheren Deckstand durchgeführt werden.

§ 10

Bullen

(1) Der Umgang mit Bullen, insbesondere mit Zuchtbullen, ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die von dem für den Arbeitsbereich Verantwortlichen ausdrücklich mit der Pflege dieser Tiere beauftragt sind. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Berührung anderer Personen mit Bullen sicher vermeiden.

(2) Zuchtbullen sind in Laufställen zu halten und müssen ständig ein Halfter tragen. Zum Pflegen und Säubern sind sie festzulegen. Müssen Zuchtbullen in Ausnahmefällen in Anbindeställen gehalten werden, so sind sie am Ende der Reihe, mit einer starken Kette (Doppelkette, Flügelkette, Anbindekoppel oder dgl.) festzulegen, die sich ohne menschliche Hilfe nicht löst. An angebundene Bullen darf nur von der Seite herantreten werden, auf der eine Ausweichmöglichkeit besteht.

(3) Laufställe sind mit einer festen Umfriedung zu umgeben, die hinreichende Sicherheit gegen ein Ausbrechen des Tieres bietet. Der Laufstall muß so eingerichtet sein, daß der Bulle von außen gefüttert werden kann. Die Tür muß sich von innen und außen sicher verschließen und öffnen lassen. Außerdem muß ein Fluchtweg für den Tierpfleger vorhanden sein.